

Satzung

der

Sektion Saarbrücken des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.



Zweck und Sitz der Sektion Saarbrücken des Deutschen
und Österreichischen Alpenvereins.

§ 1.

1. Die Sektion Saarbrücken des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.
2. Der Sitz der Sektion befindet sich in Saarbrücken.
3. Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Saarbrücken eingetragen.

Mittel.

§ 2.

1. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Förderung der Verkehrs-, des Unterkunfts- und des Führerwesens, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, von geselligen Zusammenkünften und Vergnügungen, sowie von Vorträgen, Anlage von Sammlungen, insbesondere einer Bücherei, Herausgabe von schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten sowie Landkarten und Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszwecke dienen.

Original S. Saarbrücken 6.2-08

Mitglieder.

§ 3.

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstande ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dem Vorstand bleibt es überlassen, für die Aufnahme die einstimmige Zustimmung nur einzelner Vorstandsmitglieder als ausreichend zu betrachten.

§ 4.

1. Jedes Mitglied der Sektion ist zugleich auch Mitglied des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

1. Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

§ 6.

1. Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahre jeden Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung jeweils für die Zeit bis zur Fassung eines abändernden Beschlusses bestimmt wird.

2. Zeitschriften sind gebunden zu beziehen.

3. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Betrag für das laufende Jahr.

4. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 7.

1. Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorstande schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu

entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.
2. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 1. Dezember nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8.

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausschließung eines Mitgliedes bei der Hauptversammlung der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion und des Deutschen und Osterreichischen Alpenvereins gröblich verletzt hat. Dieser Antrag ist vorher dem betreffenden Mitgliede bekannt zu geben, welches berechtigt ist, die Einberufung des Schiedsgerichtes (§ 20) zu verlangen, dem in diesem Falle die Entscheidung zusteht. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

Organe des Vereins.

§ 9.

1. Die Angelegenheiten der Sektion werden vom Vorstande, von der Hauptversammlung und von den Sektionsversammlungen besorgt.

Vorstand.

§ 10.

1. Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich:
1. Dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftwart
 4. dem stellvertretenden Schriftwart
 5. dem Kassenwart
 6. dem stellvertretenden Kassenwart
 7. dem Hüftenwart
 8. fünf Beisitzern.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung und zwar auf 3 Jahre derart, daß jährlich je vier Mitglieder ausscheiden. Die in den Jahren 1929 und 1930 ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die alten im Amt.

3. Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den Vorsitzenden. Im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Vorstande überlassen.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, oder ist dasselbe dauernd verhindert, so bestellen die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter. Die Wahlperiode des in dieser Hauptversammlung gewählten läuft mit dem Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ab.

§ 11.

1. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Versammlungen der Sektion fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

2. Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, welche im Voranschlage vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, in Einzelfällen besondere Ausgaben bis zur Höhe von 400.— Mark selbständig zu bewilligen. Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

§ 12.

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind, jedoch nur dann, wenn unter diesen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Den Vorsitz im Vorstande führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der in § 10 angegebenen Reihenfolge.

2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4

62 64

§ 13.

Nach außen wird die Sektion durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§ 12) vertreten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist allein Vorstand im Sinne der Gesetze, insbesondere der §§ 26 bis 31 des bürgerlichen Gesetzbuches. Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind außer von dem Vorsitzenden auch noch von einem zweiten Vorstandsmitgliede, in Geldangelegenheiten durch den Kassenwart, zu unterzeichnen.

Hauptversammlung.

§ 14.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Januar statt.

2. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

3. Kann eine Hauptversammlung mangels Beschlußfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist binnen 3 Wochen eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

4. Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts und den Bericht der Kassenrevisoren entgegen, erteilt dem Kassenwart Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe der Beiträge (§ 6) fest, vollzieht die Wahlen in den Vorstand (§ 10) und entscheidet über alle ihr vom Vorstande vorgelegten Anträge.

5. Ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über die Inangriffnahme von Wege- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichtet, soweit dieselben nicht durch § 11 dem Vorstande überlassen sind.

§ 15.

1. Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die die Hälfte der abgegebenen Stimmen über-

5

steigende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16.

1. Über alle Anträge, abgesehen von den Fällen der §§ 21 und 22, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17.

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Vorstande jederzeit einberufen werden und ist vom Vorstand auf Verlangen von mindestens 20 Sektionsmitgliedern einzuberufen. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Angabe der Tagesordnung für die beantragte Hauptversammlung. Die Einberufung muß alsdann binnen 4 Wochen erfolgen.

§ 18.

1. Die Einladung zu jeder Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, ob er außerdem noch eine weitere Art der Bekanntmachung für gefolien erachtet. Die Protokolle der Hauptversammlung sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bezw. ihren Stellvertretern zu unterfertigen. Die Nichteinhaltung der Frist kann nur in der Hauptversammlung selbst gerügt werden. Wird ein Einwand nicht erhoben, so sind die Beschlüsse gültig.

Sektionsversammlungen.

§ 19.

1. Die Sektionsversammlungen sollen vom Oktober bis April monatlich je einmal, im übrigen nach Bedarf, stattfinden.

Ferner sollen Ausflüge und gefellige Veranstaltungen stattfinden. Die nähere Bestimmung des Tages der Sektionsversammlungen, Ausflüge und Veranstaltungen ist Sache des Vorstandes.

2. In den Sektionsversammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§ 11), und werden Vorträge gehalten, auch die Kassenrevisoren gewählt (§ 14).

3. Über die Einzelheiten der Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Wege- und Hüttenbauten entscheidet die Sektionsversammlung, insofern nicht dem Vorstande unbedingte Vollmacht erteilt worden ist.

4. Die Art der Einladung zu den Sektionsversammlungen bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 20.

1. Aus dem Vereinsverhältnisse sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht geschlichtet. Jeder der Parteien erwählt zwei Schiedsrichter, welche sich über einen Obmann einigen. Erfolgt über die Wahl eines Obmannes keine Einigung, so entscheidet das Los unter den für diese Stelle vorgeschlagenen Persönlichkeiten. Unterläßt es eine Partei, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung, ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, so ernennt der Vorstand für dieselbe die Schiedsrichter. Ist der Vorstand selbst beteiligt, so geht dieses Ernennungsrecht an die Sektionsversammlung über. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung an die Sektions- oder Hauptversammlung zulässig.

Satzungsänderung.

§ 21.

1. Über Änderungen der Satzung beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstande jederzeit, im übrigen nur dann eingebracht werden, wenn dieselben von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sind. In dem letzten Falle ist der Antrag dem Vorstande einzureichen, welcher binnen 4 Wochen

nach Mitteilung eine Hauptversammlung zu berufen hat (§ 18). Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung der Sektion.

§ 22.

1. Über die Auflösung der Sektion entscheidet eine Hauptversammlung, welche mit Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Außerhalb Saarbrücken wohnende Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

2. Der Beschluß zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion. Jedoch gehen die Wege- und Hüttenbauten der Sektion samt Grund und Boden ohne Entschädigung an den Deutschen und Osterreichischen Alpenverein über und sind diesem zu übergeben unter Bewilligung der entsprechenden grundbücherlichen Einverleibung. Auch das übrige Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

4. Der in Absatz 3 festgesetzte Übergang der Hüttenbauten nebst Verpflichtung zur Übergabe und zur Einverleibungsbewilligung greift auch Platz, wenn die Sektion sich ohne Beobachtung des dem Deutschen und Osterreichischen Alpenverein eingeräumten Veräußerungs- und Belastungsverbot und Verkaufsrechtes ihrer Rechte an der betreffenden Viegenenschaft begibt, oder wenn die Sektion den baulichen Zustand der betreffenden Hütte gröblich verlegt und der Deutsche und Osterreichische Alpenverein in folgedessen sich zum Einschreiten nach seiner Weg- und Hüttenbauordnung veranlaßt sieht.